

Stellungnahme des BvD zum Entwurf des Bayerischen Datenschutzgesetzes

November 2017

Berufsverbandes der
Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.



DATENSCHUTZ GESTALTEN

ÜBERSICHT

1. Vorstellung BvD	3
2. Einleitung	4
3. Art. 4, Abs. 1 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	5
4. Art. 5 Übermittlung	5
a) fehlende Definition	5
b) Risiko der unbefugten Offenbarung	5
c) Art. 5 Abs. 3, Regelung bei Kenntnisnahme bei Wartungstätigkeiten	6
d) Art. 5 Abs. 4	6
5. Art. 6 Zweckbindung	6
Abs. 1 Erweiterung der Zwecke	6
6. Art. 11 Datengeheimnis	7
7. Art. 12 behördliche Datenschutzbeauftragte	7
Übernahme der Regelungen aus § 6 BDSG (2018)	7
8. Art. 17 Abs. 1 Zusammensetzung Datenschutzkommission	8
9. Art. 19, Abs. 4 Nr. 1 Unabhängigkeit und Rechtsstellung	8
	8
	8
	9
10. Art. 24 Videoüberwachung	10
Speicherdauer 2 Monate	10
11. Art. 25 Verarbeitung zu Forschungszwecken	10
12. Art. 38 Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	11
a) journalistische Zwecke	11
b) künstlerische Zwecke	11
13. Art. 39 Allgemeines Auskunftsrecht	12
14. Hinweis auf nicht genutzte Regelungsmöglichkeiten	
Beschäftigtendaten	
Berufsgeheimnisträger	

1. VORSTELLUNG BvD

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ist die Berufsorganisation der Datenschutzbeauftragten. Die satzungsgemäße Aufgabe des BvD besteht u.a. darin, die Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherheit zu fördern. Unterstützt durch den gesetzlichen Auftrag des Datenschutzbeauftragten sowohl Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter fachkundig und zuverlässig zu beraten, aber auch die Interessen der betroffenen Person vertrauensvoll wahrzunehmen, vertreten wir dadurch nicht nur einen Blickwinkel bei der Beurteilung neuer gesetzlicher Grundlagen. Dies müssen klar, verständlich und nachvollziehbar formuliert sein, aber auch inhaltlich einer gerichtlichen Beurteilung standhalten können, damit die Beratung durch einen Datenschutzbeauftragten das Vertrauen rechtfertigt, auf das sie gestützt wird.

Die rund 1.000 Datenschutzbeauftragten im BvD betreuen mehrere tausend Unternehmen, Behörden und Institutionen und sind die direkten Ansprechpartner für mehr als fünf Millionen Beschäftigte und noch deutlich mehr Kunden dieser Unternehmen. In den Arbeitskreisen und Ausschüssen des BvD werden praxisnahe Lösungen für die Umsetzungen der Verordnung des europäischen Parlaments und Rats zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27.04.2016, 679/2016 nachfolgend DS-GVO, erarbeitet. Die Kommentierung des BayDSG bezieht sich daher nicht nur auf die Teile, welche sich unmittelbar auf die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten auswirken bzw. bei denen offensichtliche Klarstellungen bzw. Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht des Praktikers angezeigt sind.

2. EINLEITUNG

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. begrüßt die Initiative des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit einem Entwurf der Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und Änderung anderer Rechtsvorschriften in die Verbändeanhörung zu gehen. Es besteht damit die Chance, zwei Jahre nach Inkrafttreten der DS-GVO und der „Richtlinie (EU) 2016/680 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates)“ im deutschen Datenschutz einen neuen Meilenstein zu setzen und wir hoffen darauf, dass andere Landesdatenschutzgesetze sich daran orientieren, um die Einheitlichkeit der innerdeutschen Datenschutzregularien zu unterstützen.

Ein Aspekt, der die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die Übersichtlichkeit der komplexen Rechtsmaterie fördert, ist eine möglichst gleichwertige rechtliche Umsetzung in den Bundesländern. Hierzu empfiehlt es sich, sich eine weitgehend einheitliche Umsetzung der Öffnungs- bzw. Spezifizierungsklauseln in Bund und Ländern zum Ziel zu nehmen. Nur dies gewährleistet eine akzeptanzfördernde Verständlichkeit bei Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und betroffenen Personen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des BDSG im DS-AnpUG-EU (BGBl. I 2017, 2097 vom 5.7.2017 (nachfolgend BDSG (2018))) bereits in einigen Fällen Formulierungen vorgelegt, zu denen es wünschenswert wäre, wenn es zu der dort gefundenen Lösung nicht 16 weitere, in den Datenschutzgesetzen der Bundesländer geregelte Varianten gäbe. Auch wenn etliche der im BDSG (2018) in der Diskussion stehen, sollte hier auch der Blick auf die Rechtsanwender helfen, die bei der Datenverarbeitung, die Bundesländergrenzen überschreitet, künftig eine noch komplexere Rechtslage zu beachten haben würde, als vor der DS-GVO.

3. ART. 4 ABS. 1 RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG

Eine pauschalierte Grundlage für den Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen des Bürgers als betroffene Person erscheint nicht ausreichend. Klarstellend sollte ergänzt werden, dass in den Spezialgesetzen die entsprechenden Eingriffsnormen abgebildet werden.

Es bleibt sonst den öffentlichen Stellen überlassen, hierzu die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO durchzuführen, wenn durch den hoheitlichen Eingriff hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person entstehen.

Es fehlt bei Abs. 1 auch ein Hinweis, dass darüber hinaus die weitere Vorgaben der DS-GVO, wie z.B. Kap. V zu beachten sind. Die bisher getroffene Formulierung lässt den Interpretationsspielraum offen, dass alleine eine Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. DS-GVO) rechtmäßig ist, wenn sie durch eine öffentliche Stelle zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erfolgt. Es fehlt die Klarstellung u.a. auf die Beachtung der Grundsätze (Art. 5) oder die Vorgaben bei der Drittstaatenthematik (Kap. 5 der DS-GVO).

4. ART. 5 ÜBERMITTLUNG

a) fehlende Definition

Im Gegensatz zum bisherigen BDSG gibt es unter der DS-GVO keine Legaldefinition der „Übermittlung“ als Unterform der Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO mehr. Dies wird in der Praxis auf Auslegungsschwierigkeiten treffen, insb. vor der (deutschen) Diskussion um die Privilegierungswirkung bei der Auftragsverarbeitung. Um hier Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern in Kommunen und weiteren öffentlichen Stellen zu vermeiden, sollte dieser Begriff beschrieben und dabei klargestellt werden, dass eine Beauftragung mit einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO keine Übermittlung i.d.S. darstellt.

b) Risiko der unbefugten Offenbarung

Hinsichtlich der Regelung in Abs. 1 lit. a sei angemerkt, dass bei einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen darüber hinaus auch der § 203 Abs. 2 StGB zu beachten sein wird und die Beachtung allein der datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vor einer unbefugten Offenbarung schützt.

c) Art. 5 Abs. 3 Regelung bei Kenntnisnahme bei Wartungstätigkeiten

Dieser Absatz bildet die bisherige Rechtslage unter § 11 Abs. 5 BDSG ab, ohne dass hierfür unter der DS-GVO eine Rechtsgrundlage ersichtlich wäre. Art. 28 DS-GVO ist abschließend geregelt. Eine entsprechende Anwendung des Art. 28 in Einzelfällen ist durch den europäischen Gesetzgeber nicht geregelt und somit auch nicht vorgesehen. Eine europaweite Rechtsfindung durch Vorgaben des Europäische Datenschutzausschusses für diese Fälle sollte nicht vorgegriffen werden. Die in Abs. 3 getroffene Rechtsgestaltung differenziert nicht, ob die Kenntnisnahme mittels automatischer Datenverarbeitung erfolgt oder nicht. Alleine eine Kenntnisnahme ohne weitere technische Verarbeitungsformen könnte auch durch eine entsprechende Verschwiegenheitsregelung ausreichend sein. Darüber hinaus beachtet der Vorschlag in Abs. 3 nicht die gesetzgeberische Entscheidung aus ErwGr. 49, die die Verarbeitung zum Zwecke der Sicherstellung der Sicherheitsinteressen durch einen Dienstleister als Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen darstellt, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der Sicherheitsinteressen und der Integrität der Verarbeitung dient (verkürzt dargestellt).

d) Art. 5 Abs. 4

Die Verlagerung der Verantwortlichkeit der Rechtmäßigkeit der Übermittlung auf die ersuchende Stelle scheint mit den Grundsätzen der DS-GVO und deren Rechenschaftspflichten kaum vereinbar. Vorstellbar erscheint allenfalls die Berufung auf die rechtliche gesetzliche Grundlage und die Dokumentation der Übermittlung und der zugrundeliegenden Grundlage. Die Prüfungspflicht der abgebenden Stelle beschränkt sich dann auf die zitierte Rechtsgrundlage und deren Dokumentation.

5. ART. 6 ZWECKBINDUNG

Abs. 1 Erweiterung der Zwecke

Die in Abs. 1 aufgeführten Zweckänderungen scheinen nicht alle die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 DS-GVO zu erfüllen. Andererseits wäre nach der Begründung davon auszugehen, dass diese Verarbeitungen auch durch nicht-öffentliche Stelle ohne jede weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzung neben dem jeweiligen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt werden.

6. ART. 11 DATENGEHEIMNIS

Die getroffene Formulierung postuliert lediglich einen der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Offen bleibt, ob die Mitarbeiter darauf zu verpflichten sind und inwieweit die weiteren Grundsätze des Datenschutzrechts zu berücksichtigen sind. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen muss sichergestellt sein, dass alle Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten den eingesetzten Beamten und Angestellten bekannt sind.

Empfehlung:

Umformulierung auf Verpflichtung der eingesetzten Personen auf alle Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO).

7. ART. 12 BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Übernahme der Regelungen aus § 6 BDSG (2018)

In § 6 BDSG (2018) werden auf Bundesebene in Abs. 1 – 6 Regelungen zur Stellung des Datenschutzbeauftragten getroffen, die in den Landesdatenschutzgesetzen unverändert übernommen werden sollten, um für Datenschutzbeauftragten von öffentlichen Stellen nach Landesrecht eine gleichwertige Stellung sicherzustellen, um eine unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Davon umfasst sind u.a. die Vorgaben in § 6 BDSG (2018) zur frühzeitigen Einbeziehung (Abs. 1), Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Abs. 2), Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Abberufungsverbot (Abs. 3), Regelungen zum Kündigungsschutz (Abs. 4), Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten (Abs. 5) sowie Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht. Eine wortgleiche Übernahme sichert eine gleiche Behandlung und vermeidet Interpretationsspielräume, die nicht beabsichtigt sind und sich nachteilig auf den effizienten Einsatz von Datenschutzbeauftragten auswirken würden.

Empfehlung:

Wortgleiche Übernahme der Regelungen aus § 6 BDSG (2018) bzw. ein direkter Verweis auf diese.

8. ART. 17, ABS. 1 ZUSAMMENSETZUNG DATENSCHUTZKOMMISSION

Wir regen an, dass in der Datenschutzkommission nicht nur Vertreter von Verantwortlichen, sondern auch Auftragsverarbeiter sowie von Berufsorganisationen von Datenschutzbeauftragten vertreten sind, die durch den Landtag bestellt werden. Dies fördert Verständnis für die unterschiedlichen Interessenslagen und somit eine breitere Unterstützungsmöglichkeit in der Arbeit des Landes- datenschutzbeauftragten.

9. ART. 19, ABS. 4 NR. 1 UNABÄNGIGKEIT UND RECHTSSTELLUNG

Es sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass von der Einschränkung eine Tätigkeit als Autor oder Vortragender damit nicht ausgeschlossen wird. Die Beratungsaufgabe der Aufsichtsbehörden wird entlastet sowie die Meinungsbildung und Steigerung der rechtssicherheit im Rahmen der europäischen Neuordnung wird gefördert, wenn ein Landesdatenschutzbeauftragter oder ein Präsident eines Landesamtes auch publizierend tätig sein können.

10. ART. 24 VIDEOÜBERWACHUNG

Speicherdauer 2 Monate

Eine Erläuterung zu den zwei Monaten anlassloser Speicherdauer könnte die Akzeptanz dieser Eingriffsmaßnahme fördern. Bei nicht-öffentlichen Stellen wird je nach Aufsichtsbehörde ein zeitrahmen von 2 bis 5 Tagen, durch Gerichte teilweise bis zu 10 Tagen noch als angemessen erachtet. Da die Interessenslage aus Sicht der Verantwortlichen eine vergleichbare ist und es hierbei nicht um eine Videoüberwachung in Umsetzung der RL 680/2016 handelt, ist eine Argumentationshilfe aus der Gesetzesbegründung hilfreich, warum bei vorkommnisfreien Aufnahmen eine Speicherung über zwei Monate erforderlich ist. Es ist auch in diesen Fällen nicht auszuschließen, dass durch die öffentlichen Stelle dazu eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen sein wird, bei der dann die Gesetzesbegründung herangezogen werden könnte. Auch könnte hier eine Datenschutz-Folgenabschätzung bereits nach Art. 35 Abs. 10 DS-GVO bei Erlass der Rechtsgrundlage erfolgen, um die öffentlichen Stellen zu entlasten, die diese Art der Verarbeitung in Anspruch nehmen.

11. ART. 25 VERARBEITUNG ZU FORSCHUNGSZWECKEN

Art. 89 der DS-GVO bleibt hinsichtlich der Zulässigkeit der Verarbeitungen zu Forschungszwecken unkonkret. Artikel 25 des BayDSG setzt dieses fort. Im Wesentlichen fällt man auf die Zulässigkeitsklauseln von Artikel 6 DS-GVO zurück: hier ist eigentlich ausschließlich die freiwillige Teilnahme an Forschungsprojekten zulässig, weil alle anderen Erlaubnistatbestände nicht anwendbar sind. Damit werden viele Forschungsvorhaben unzulässig, die ohne Einwilligung forschen (müssen). Solche Forschungsvorhaben umfassen Methoden der beobachtenden Teilnahme und Ethnografie im sozialwissenschaftlichen Bereich, Videoaufnahmen im öffentlichen Raum beispielsweise für Verkehrsanalysen oder Panikforschung, psychologische Studien bei denen das eigentliche Forschungsinteresse erst im Nachgang offengelegt wird oder Studien an besonderen Einzelfällen im medizinischen Bereich, bei denen ein sehr hohes Interesse der Allgemeinheit dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen entgegensteht. Eine derartige Abwägung war bisher als Rechtfertigung für Forschung üblich, findet sich aber nicht mehr in der DS-GVO und auch nicht in Art. 25.

Bisherige Regelungen sahen eine Kaskade vor, dass Forschung anonym erfolgen muss, wenn das möglich ist, pseudonym falls das wiederum möglich ist und erst dann personenbezogen geforscht werden darf, wenn diese Optionen ausgeschlossen worden sind. Umgekehrt war die Anforderung zu anonymisieren und pseudonymisieren, sobald das aus Sicht der Forschung möglich war. Lediglich letztere Forderung findet sich in Art 25 Abs. 2.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob Einzelforschungserhebungen, Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO sind. Das hat zur Folge, dass jegliches auch noch so kleines Forschungsprojekt als Verarbeitung in der Übersicht der Verarbeitungstätigkeiten geführt werden muss, was eine unrealistische Anforderung darstellt, wenn konkrete Zwecke und Verarbeitungen zu benennen sind.

Zudem werden vernetzte Forschungen innerhalb der Bundesrepublik erschwert, wenn die Öffnungsklausel in jedem Landesdatenschutzgesetz unterschiedlich formuliert wird. Dies wird sich kurzfristig auch auf den Wissenschaftsstandort Deutschland auswirken.

Empfehlung:

Um nicht vielfach praktizierte und auch im internationalen Vergleich anerkannte Forschungsmethoden für unzulässig zu erklären, sollte in allen Landesdatenschutzgesetzen unbedingt eine Regelung für die Hochschulen vorgesehen werden.

Die Formulierung sollte dabei als Verarbeitungserlaubnis formuliert sein: „Personenbezogene Daten dürfen für Forschungszwecke verarbeitet werden, wenn eine anonyme Verarbeitung zur Erreichung der Forschungszwecke nicht möglich ist. Die Verarbeitung muss identifizierende Daten trennen

wenn dies möglich ist.“ In ähnlicher Weise ist das bspw. im Entwurf des BbgDSG oder in derzeit bestehenden Landesdatenschutzgesetzen vorgesehen. Weiterhin sollte eine Abwägungsklausel vorgesehen werden, die Forschung auch ohne Einwilligungen unter besonderen Voraussetzungen (als rechtliche Grundlage gemäß Art 6 Abs. 2 DS-GVO) ermöglicht. Die Formulierung sollte das öffentliche Interesse an der Forschung einerseits mit dem Eingriff in die Rechte betroffener Personen andererseits abwägen und die Stellungnahme eines behördlichen DSB erfordern.

Bisher war gerade im Bereich der Forschungsregelungen eine große Bandbreite festzustellen, die dem Forschungsstandort Deutschland schadet. Hier sollten unbedingt abgestimmte Regelungen getroffen werden.

12. ART. 38 VERARBEITUNG ZU JOURNALISTISCHEN, KÜNSTLERISCHEN ODER LITERARISCHEN ZWECKEN

a) **journalistische Zwecke**

Von der Möglichkeit nach Art. 85 DS-GVO Gebrauch zu machen wurde nur hinsichtlich journalistischer Zwecke ausgeschöpft. Dies ist zu begrüßen, um der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Umfeld vor dem Hintergrund kollidierender Grundrechte Rechnung zu tragen.

b) **künstlerische Zwecke**

Wir regen an, in den Abs. 3 ff auch angemessene Ausnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln, soweit diese Beschäftigte in und für künstlerischen Tätigkeiten betreffen wie beispielsweise die Benennung der Mitwirkenden in künstlerischen Produktionen (z.B. Opern, Ballette etc.) wie in Programmheften, Spielplänen, bei der Besetzungsplanung etc. bzw. grundsätzliche Ausnahmen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der künstlerischen Produktionsdurchführung im und vor dem Probenbetrieb und den Aufführungen. Hier könnte eine Einschränkung der Betroffenenrechte angemessen geregelt werden, ohne, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einem Risiko ausgesetzt wären.

Auch sind die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben bei dem Einsatz von Videotechnik beispielsweise bei Theateraufführungen und während des Probenbetriebes nicht anwendbar – Einwilligungen im Beschäftigtendatenschutz wird bereits jetzt problematisch behandelt. Auch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass bei Einsatz von Video- und Multimediatechnik die Aufnahme von Zuschauern nicht ausgeschlossen werden kann, teilweise aus künstlerischen Aspekten sogar erforderlich ist.

Empfehlung:

Aufnahme einer Ausnahmeregelungen in Abs. 3, dass die Betroffenenrechte hinsichtlich Information und Auskunft eingeschränkt werden können, wenn sich diese auf Verarbeitungen im künstlerischen Umfeld beziehen organisatorische Umsetzungen betreffen und der Aufwand unangemessen ist. Betroffenenrechte hinsichtlich Verarbeitung sonstiger Beschäftigtendaten, die aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen vorgeschrieben ist, bleiben unberührt.

Aufnahme einer Ausnahmeregelung in Abs. 4, dass künstlerische Aktivitäten, bei denen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO kurzfristig verarbeitet werden, nicht durch Vorgaben der DS-GVO eingeschränkt werden dürfen. Eine allgemeine Information bei Erwerb der Karten und der Werbung, dass beispielsweise Bildaufnahmen der Zuschauer ist für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Besucher ausreichend.

13. ART. 39 ALLGEMEINES AUSKUNFTSRECHT

Zumindest in den Begründungen zu Art. 38 BayDSG sollte dokumentiert werden, dass Meldungen aus Art. 33 DS-GVO unter den Ausschlussbereich des Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG fallen. Es kann Verantwortlichen nicht zugemutet werden, Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO an die zuständige Aufsichtsbehörde melden zu müssen, solange sie nicht sicher sein kann, dass diese Meldung nicht ohne ihre Einwilligung dem allgemeinen Auskunftsrecht aus Art. 39 Abs. 1 BayDSG unterliegt.

14. HINWEIS AUF NICHT GENUTZTE REGELUNGSMÖGLICHKEITEN

Beschäftigtendaten

Die in Art. 88 DS-GVO gegebene Möglichkeit, Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz vorzugeben wird nicht genutzt. Dadurch entstehen möglicherweise ungewollte Interpretationsspielräume und rechtliche Unsicherheiten.

Eine spezifische Erlaubnis zur Verarbeitung im Beschäftigungskontext bei Beschäftigten nach Landesrecht fehlt damit zunächst und man fällt damit hinsichtlich der Erlaubnis im Wesentlichen auf Art. 6 lit b zurück. Die Grundlagen, die in § 26 BDSG-neu geregelt sind, machen den Umgang mit Daten von Beschäftigten hier nachvollziehbarer. Insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit und zum Umgang mit besonderen Daten im Beschäftigungsumfeld sind für Verantwortliche und diese beratende Datenschutzbeauftragte

wesentlich handlungsleitender, als eine Herleitung über die allgemeinen Regeln. Hilfreich wäre auch zu bestimmen, dass Dienstvereinbarungen nach dem bayerischen Mitbestimmungsrecht (Art. 73 BayPG) als Kollektivvereinbarungen nach Art. 88 anzusehen sind und welche Regelungsbefugnisse für diese Dienstvereinbarungen bestehen.

Derzeit fehlt im Entwurf gänzlich eine Regelung, die insbesondere die Regelungen zu Personalakten (§ 102ff BayBG) auch für nicht beamtet Beschäftigte anwendbar macht. Das hat zur Folge, dass unterschiedliche Regeln (z.B. Aufbewahrungsfristen, Zugangsmöglichkeiten) für unterschiedliche Beschäftigungsgruppen zur Anwendung kommen. Hier ist aus Sicht des Berufsverbands eine entsprechende Klarstellung geboten.

Empfehlung:

Zunächst ist zu empfehlen, die Regelungen des § 26 BDSG entweder zu übernehmen oder auf diese zu verweisen.

Die bisher übliche Formulierung zur Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für sonstige Beschäftigte sollte unbedingt übernommen werden, um zu vermeiden, dass für verschiedene Beschäftigte unterschiedliches Recht anzuwenden ist. Die Formulierung findet sich beispielsweise auch im Entwurf des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in § 25 Abs. 4: „Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.“

Berufsgeheimnisträger

Die in Art. 90 gegebene Möglichkeit, Befugnisse der Aufsichtsbehörden einzuschränken, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen, wird nicht genutzt. Dadurch ist es denkbar, dass die staatliche Aufsichtsbehörde bei der Aufsicht über öffentlich-rechtlich organisierte Kammern und Verbände auch Kenntnisse von Informationen erlangt, der der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der Kammer bzw. Verbandsmitglieder unterliegen.

Empfehlung:

Entsprechende Übernahme oder Verweisung auf die Regelungen in § 29 Abs. 3 BDSG (2018), soweit dies öffentlich-rechtliche Kammern und Verbände betrifft, deren Mitglieder einer berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen.



DATENSCHUTZ GESTALTEN

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Budapester Straße 31
10787 Berlin

Tel: +49 30 2636 7760
Fax: +49 30 2636 7763

E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
Internet: www.bvdnet.de